

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 26.08.2019 folgende Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles bzw. ihres Zeitaufwandes, soweit kein Dienstaufall entsteht, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|------------|
| von 1 – 3 Stunden | 10,00 Euro |
| von mehr als 3 – 6 Stunden | 30,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 Euro |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung 20,00 Euro
 - als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung sowie bei Teilnahme als sachkundiger Einwohner 10,00 Euro
- (2) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Erfrischungsgeld. In den Wahlvorständen erhalten der Wahlvorsteher sowie der stellvertretende Wahlvorsteher 45,00 € und alle Beisitzer sowie Wahlhelfer 40,00 €, unabhängig davon, wie viele Wahlen stattfinden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld. Im Gemeindewahlausschuss erhält jedes Mitglied 10,00 € pro Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung ist Voraussetzung.
- (5) Für eine mehr als einen Monat andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

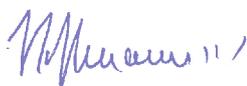
§ 4 Reisekostenabrechnung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.2001 außer Kraft.

Löbnitz, den 30.09.2019



D. Hoffmann
stellv. Bürgermeister

